

- 2 -

Es wird daher gefordert, daß auch mit dem Schulerhalter und Internatserhalter das Einvernehmen vor Schulfreierklärung gepflogen wird. Bei Privatschulen sollte ohne die Zustimmung des Schulerhalters die Schulfreierklärung nicht zulässig sein, da gerade auf Grund der Führung von Internaten und Halbinternaten und des großen geographischen Einzugsgebietes der Privatschulen die organisatorische und wirtschaftliche Möglichkeit der Schulfreierklärung geprüft werden muß.

2. Das gleiche gilt für die Bestimmung des **§ 8 Absatz 9 und 10** des Entwurfes.

3. Insbesondere darf erneut darauf hingewiesen werden, daß die Schulfreierklärung für einzelne Schulstufen oder Klassen noch größere organisatorische Probleme mit sich bringt als die Schulfreierklärung eines Tages für die gesamte Schule. Insbesondere bei Eltern, welche mehr als ein Kind an der Schule haben, bringt eine diesbezügliche Entscheidung große Probleme mit sich. Es wird daher angeregt, die Schulfreierklärung auf die gesamte Schule zu beschränken, wobei nicht übersehen wird, daß bei einer Mehrkindfamilie, bei welcher die Kinder in verschiedenen Schulen untergebracht sind, auch hier große Probleme entstehen können.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beantragt, diese Stellungnahme im Interesse der organisatorisch und wirtschaftlich klaglosen Weiterführung der katholischen Privatschulen in die Regierungsvorlage einzuarbeiten und dankt im voraus für das Verständnis.



Michael Wilhelm

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)

Sekretär
der Bischofskonferenz